



Internationale **Marblehead**



Klassenbestimmungen

2002

Die Marblehead wurde entwickelt von Roy L. Clough vom Marblehead Model Yacht Club in Marblehead, Massachusetts, USA und erhielt 1937 ihre Anerkennung als internationalen Klasse von der Vorgängerorganisation der ISAF – RSD.

Index

Einführung..... 4

TEIL I – VERWALTUNG

Abschnitt A – Allgemeines

A.1	Sprache	
A.2	Abkürzungen	
A.3	Zuständigkeiten und Verantwortungen	
A.4	Verwaltung der Klasse	
A.5	ISAF - Regelungen	
A.6	Regelungen für Meisterschaften	
A.7	Segelanweisungen	
A.8	Ergänzungen zu den Klassenbestimmungen	
A.9	Erläuterungen zu den Klassenbestimmungen	
A.10	Rumpf-Registrierungsnummer	
A.11	Bescheinigung - Messbrief	
A.12	Gültigkeit der Bescheinigung	
A.13	Übereinstimmung mit Klassenbestimmungen	
A.14	Neuausfertigung der Vermessungsbescheinigungen	

Abschnitt B – Bootszulassung

B.1	Bescheinigung	
B.2	Klassen - Kennzeichen	

TEIL II – ERFORDERNISSE UND BESCHRÄNKUNGEN

Abschnitt C – Bedingungen für die Teilnahme an Wettfahrten

C.1	Allgemeines	
C.2	Mannschaft	
C.3	Werbung	
C.4	Rumpf	
C.5	Rumpfanhänge	
C.6	Rig	

C.7	Segel	
C.8	Fernsteuerung	

Abschnitt D – Rumpf

D.1	Allgemeines	
D.2	Rumpf	

Abschnitt E – Rumpfanhänge

E.1	Allgemeines	
E.2	Rumpfanhänge	

Abschnitt F - Rig

F.1	Bestandteile	
F.2	Allgemeines	
F.3	Mast	
F.4	Bäume	
F.5	Spieren für Vorsegel	

Abschnitt G – Segel

G.1	Bestandteile	
G.2	Allgemeines	
G.3	Großsegel	
G.4	Vorsegel	
G.5	Segelfläche	

TEIL III - ANHÄNGE

Abschnitt H – Abbildungen

H.1	Schablone zur Überprüfung der Tiefgangsbeschränkung	
H.2	Bezugslinie für Schwimmebene	
H.3	Querlaufende Vertiefungen in der Rumpfkontur	
H.4	Zusammenführung von Bäumen und Spieren	
H.5	Kontrolle des oberen und unteren Liekprofils	
H.6	Vermessung der Segelfläche	
H.7	Weite und Verstärkung im Bereich des Segelkopfes	

Einführung

MARBLEHEAD Rümpfe, Rumpfanhänge, Rigs und Segel dürfen von jedem Privatmann oder gewerblichen Hersteller produziert werden, ohne dass dafür eine Lizenz erforderlich wird.

Die Regelungen in den Teilen II und III stellen offene Klassenbestimmungen dar, d.h., alles was nicht einem spezifischen Verbot unterliegt, ist erlaubt.

Eigner und Mannschaften müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass die Prüfung der Übereinstimmung mit den Regeln aus Abschnitt C nicht Teil der Ausfertigung von Bescheinigungen ist.

Regelungen zur Verwendung von Ausrüstung während einer Wettfahrt befinden sich in Abschnitt C dieser Klassenbestimmungen, in Teil I der ERS (Equipment Rules of Sailing) und den WS (Wettfahrtregeln - Segeln -).

Diese Einführung liefert nur einige Hintergrundinformationen. Die Ausführungen zu den verbindlichen Internationalen Marblehead Klassenbestimmungen beginnen auf der nächsten Seite.

Teil I - Administration

Abschnitt A - Allgemein

A 1. Sprache

- A.1.1 Die offizielle Verkehrssprache der Klasse ist Englisch. In Zweifelsfällen bezüglich der Übersetzung gilt zwingend der englische Urtext.
- A.1.2 Das englische Wort „shall“ ist mit „muss“ (mandatory), und das Wort „may“ mit „darf“ (permissive) zu übersetzen.

A.2. Abkürzungen

A.2.1	ISAF	International Sailing Federation
	ISAF-RSD	ISAF-Radio Sailing Division
	MNA	ISAF Member National Authority
	DM	ISAF-RSD Member
	ICA	International One Metre Class Association
	NCA	National Class Association
	ERS	Equipment Rules of Sailing
	RRS	Racing Rules of Sailing

A.3 Aufsichtsorgane und Verantwortungen

- A.3.1 Soweit nicht vorhanden, müssen die Funktionen der ICA wie sie in diesen Klassenbestimmungen festgelegt sind, durch die ISAF-RSD ausgeführt werden.
- A.3.2 Die internationale Autorität der Klasse ist die ISAF-RSD die in allen Fragen in Bezug auf die Klassenbestimmungen mit der ICA kooperieren muss.
- A.3.3 In Bezug auf die Klassenbestimmungen oder die Genauigkeit der Messungen lastet keine rechtliche Verantwortung auf den folgenden Organisationen:

ISAF
 ISAF-RSD
 MNA
 DM
 ICA
 Irgendeiner NCA
 Einer Certification Authority
 Einem offiziell ernannten Vermesser.

Aus diesen **Klassenbestimmungen** können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

- A.3.4 Ungeachtet des Inhalts dieser Bestimmungen, hat die zertifizierende Institution das Recht eine Zertifizierung zu widerrufen, und hat auf eine diesbezügliche Forderung der ISAF-RSD entsprechend zu handeln.

A.4 Verwaltung der Klasse

- A.4.1 Die ISAF-RSD hat alle administrativen Funktionen der Klasse an die DM's delegiert. Eine DM kann Teile davon oder deren Gesamtumfang an die NCA delegieren, so wie Es in den Klassenbestimmungen dargestellt ist.
- A.4.2 In den Ländern, in denen eine DM nicht existiert, oder diese eine verwaltende Funktion nicht zu übernehmen wünschen, sollen deren Aufgaben entsprechend den Vorgaben der **Klassenbestimmung** von der ICA übernommen werden, die wiederum die Administration an eine NCA delegieren kann.

A.5 ISAF Regeln

- A.5.1 Diese **Klassenbestimmungen** sind in Verbindung mit den ERS anzuwenden.
- A.5.2 Sobald ein Begriff in **Fettschrift** erscheint, ausgenommen in Überschriften, gelten die Definitionen aus der ERS-Version. Wird der Begriff hingegen in *Kursivschrift* gedruckt, gilt die Definition der RRS.

A.6 Regelung bei internationalen Meisterschaften

- A.6.1 Die Klassenbestimmungen zur Durchführung von Meisterschaften finden Anwendung bei Welt- und Europameisterschaften.

A.7 Segel-Anweisungen

- A.7.1 Die **Klassenbestimmungen** dürfen nicht durch Segelanweisungen abgewandelt werden, es sei denn wie in A.7.2 beschrieben.
- A.7.2 Bei Welt- oder Europameisterschaften bedürfen anders lautende Segelanweisungen als die **Klassenbestimmungen** der Zustimmung durch die ICA.

A.8 Anpassung und Ergänzungen der Klassenbestimmungen

- A.8.1 Veränderungen der Klassenbestimmungen müssen von der ICA vorgeschlagen werden und erfordern die Zustimmung der ISAF-RSD

A.9 Auslegung von Klassenbestimmungen

A.9.1 ALLGEMEIN

Auslegungen von Klassenbestimmungen, mit Ausnahme der in A.9.2 beschriebenen Art t, müssen in Übereinstimmung mit den ISAF-RSD Regeln erfolgen.

A.9.2 WÄHREND EINER VERANSTALTUNG

Jegliche Auslegung der Klassenbestimmung die sich während einer Veranstaltung sich als notwendig erweist, muss von einer gemäß den RRS zusammengesetzten internationalen Jury vorgenommen werden.

Eine derartige Maßnahme ist nur gültig für die Dauer dieser Veranstaltung und die verantwortlichen Kräfte müssen, sobald dies sinnvoll möglich ist, die ISAF-RSD, die DM und die ICA darüber informieren.

A.10 Rumpf Registrier-Nummer

- A.10.1 Die Registriernummern werden nur durch die dafür zuständige Stelle vergeben.
- A.10.2 Die Registriernummern werden in fortlaufender Reihenfolge, beginnend mit „1“ ausgestellt.
- A.10.3 Jeder Rumpf bekommt eine einmalige Registrier- Nummer, die das nationale Kennzeichen und die von der ausstellenden Institution vergebene fortlaufende Zahl enthält. Keinesfalls darf eine Registriernummer für einen anderen als den Rumpf, für den sie erstmals vergeben wurde, benutzt werden.

A.11. Zertifizierung

- A.11.1 Ein Rumpf, für den zuvor eine Bescheinigung nicht ausgestellt war, ist von dem autorisierten Vermesser zu sämtlichen in den Vermessungsunterlagen geforderten Maße nachzuvermessen. Die Ergebnisse sind in dem/den dafür vorgesehenen Formular(en) einzutragen.
- A.11.2 Die Messblätter müssen zusammen mit einer etwaigen Gebühr, an die zur Ausstellung der Bescheinigung berechtigten Institution des Landes in dem der Rumpf registriert wurde, innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Vermessung eingereicht werden.
- A.11.3 Nach Empfang der nicht zu beanstandenden Vermessungsunterlagen innerhalb der vorgegebenen Frist kann die dafür zuständige Stelle einen Messbrief ausstellen.
- A.11.4 Die ausstellende Institution behält das Original der Vermessungsunterlagen, um diese im Falle eines Exportes der neuen zuständigen Stelle auf Anforderung zu übergeben.
- A.11.5 Die Abmessungen von nicht mehr als drei Kategorien an Rig / Segel sollen im Messbrief erfasst sein. Dabei sollen die "A" Abmessungen der Rig / Segel - Kombinationen A, B und C in absteigender Reihenfolge ausgewiesen werden.

A.12 Gültigkeit des Messbriefes

- A.12.1 Ein Messbrief wird ungültig bei:
- (a) Wechsel des Eigners
 - (b) Einziehung durch die ausstellende Institution
 - (c) Ausstellung eines neuen Messbriefes.

A.13 Übereinstimmung mit den Klassenbestimmungen

A.13.1 Ein Boot entspricht nicht mehr den Klassenbestimmungen im Falle von:

- (a) Benutzung von Ausrüstung, die nicht den Beschränkungen der Klassenbestimmungen entspricht.
- (b) Benutzung von unzulässiger Ausrüstung, die dazu führt, dass das Boot nicht den aus dem Messbrief ersichtlichen Beschränkungen entspricht .
- (c) Änderungen oder Reparatur von Ausrüstung die lt. Messbrief zu vermessen ist, sofern dies nicht von den Klassenbestimmungen zugelassen wird.
- (d) Änderung der Klassenbestimmung, die die benutzte Ausrüstung nicht mehr gestattet, es sei denn die Ausrüstung entsprach bei der Erstvermessung den seinerzeit gültigen Klassenbestimmungen (Bestandswahrung).

A.14 Neu-Zertifizierung

A.14.1 Ein **Rumpf** kann mit einem neuen Zertifikat versehen werden, das im Bedarfsfall die Daten der ursprünglichen und der neuen Grundvermessung ausweist:

- (a) WENN EIN MESSBRIEF DURCH EIGNERWECHSEL UNGÜLTIG WIRD und der neue Eigner sich an die zuständige Stelle in dem Land wendet, in dem der Rumpf registriert werden soll.
In derartigen Fällen muss der Antrag den alten Messbrief und eine etwaige Gebühr für die Neu-Zertifizierung enthalten.
Bei einem importierten Rumpf muss die Zertifizierungsstelle die Vermessungsunterlagen bei der vorherigen ausstellenden Institution anfordern und eine neue Registrierungsnummer vergeben.
- (b) WENN EINE MESSBRIEF EINGEZOGEN WURDE, ODER WENN DER MESSBRIEF UND DIE VERMESSUNGUNTERLAGEN UNAUFFINDBAR sind und eine **grundlegende Vermessung, wie sie bei der erstmaligen Zertifizierung gefordert wird, durchgeführt worden ist.**

A.14.2 Ein **Boot**, das nicht mehr mit den Klassenbestimmungen übereinstimmt, kann wieder damit in Einklang gebracht werden:

- (a) WENN DIE AUSTRÜSTUNG BETREFFENDE EINSCHRÄNKUNGEN WIEDER DEN KLASSENBESTIMMUNGEN ENTSPRECHEN und dies durch eine grundlegende Vermessung der fraglichen Ausrüstung erreicht wird,
- (b) WENN DIE AUSTRÜSTUNG BETREFFENDE EINSCHRÄNKUNGEN WIEDER DEM MESSBRIEF ENTSPRECHEN und dies durch eine grundlegende Vermessung der fraglichen Ausrüstung erreicht wird, wie sie für eine erstmalige Vermessung gefordert wird.

Abschnitt B - Zulassung zur Wettfahrt

Die Teilnahme an Regatten setzt die Übereinstimmung mit den Regeln im nachfolgenden Abschnitt voraus.

B.1 Messbrief

B.1.1 Ein gültiger Messbrief für den **Rumpf** muss vorliegen.

B.1.2 Ein Messbrief der vor Inkrafttreten dieser **Klassenbestimmungen** ausgestellt wurde, behält seine Gültigkeit, solange alle Kriterien in A.12.1 erfüllt sind.

B.2 Abzeichen der Klassenvereinigung

B.1.2 Ein gültiges Klassenvereinigungsabzeichen, sofern von der NCA oder ICA gefordert, muss an deutlich sichtbarer Stelle am **Rumpf** angebracht sein.

Teil II – Erfordernisse und Beschränkungen

Die **Mannschaft** und das **Boot** müssen die in Teil II geforderten Regeln während der Regatta erfüllen. Eine Vermessung zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den Regeln in Abschnitt C ist nicht Bestandteil der grundlegend (Erst-) Vermessung.

Die in Teil II angeführten Regeln stellen **offene Klassenbestimmungen** dar. Vermessungen sind in Übereinstimmung mit den ERS durchzuführen, soweit sich nicht Abweichungen aus diesem Teil ergeben.

Abschnitt C – Bedingungen bei Regatten

C.1 Allgemein

C.1.1 Regeln

Folgende ERS Bestimmungen sind nicht anzuwenden: B.7.1 Ausbäumer für Großsegel, Vorsegel und Hecksegel (Besan) am Mast gesetzt und B.7.2 Großbäume.

C.2 Mannschaft

C.2.1 Beschränkungen
Die **Mannschaft** besteht aus einer Person.

C.3 Werbung

C.3.1 Beschränkungen

Das **Boot** darf nur solche Werbung aufweisen, wie von der ISAF Werberichtlinie, Kat. C gestattet ist.

C.4 Rumpf

C.4.1 Identifizierung

Die Registriernummer des Rumpfes ist auf der äußeren Oberfläche des **Rumpfes** klar und einsehbar in einer Mindesthöhe von 20 mm anzubringen

C.5 Rumpfanhänge

C.5.1 Beschränkungen

Es sind dieselben **Rumpfanhänge** für die Dauer der Durchführung einer Veranstaltung zu benutzen, ausgenommen, wenn sie verloren gehen oder einen nicht reparierbaren Schaden genommen haben. Ein Austausch kann nur mit Billigung der Wettfahrtleitung vorgenommen werden, die in einem derartigen Fall sämtliche **Markierungen** auf den ausgetauschten Rumpfanhängen entfernt.

C.5.2 Tiefgangsbeschränkung

Die Schablone zur Kontrolle des Tiefgangs soll in einer Position quer zum Rumpf, wie in Abbildung H.1 dargestellt, unter dem Rumpfanhang hindurchgeführt werden können, ohne dass die beiden oberen Teile der Schablone den Kontakt zum **Rumpf** verlieren

C.5.3 Gebrauch

- (a) **Rumpfanhänge**, die Ballast enthalten oder solchen bilden, dürfen relative zum **Rumpf** weder verschiebbar noch drehbar sein.
- (b) **Rumpfanhänge** dürfen nicht weiter als 15 mm abweichen von der Mittschiffslinie des **Rumpfes** angebracht sein.
- (c) Rumpfanhänge dürfen weder vorn noch achtern das Rumpfaußenmaß und das Deck relativ zur Schwimmebene, wie in Abbildung H.2 dargestellt, überragen.

C.6 Rig

C.6.1 Beschränkungen

Während einer Regatta dürfen nicht mehr als 6 Rigs eingesetzt werden. Eine **Spiere**, die verloren gegangen oder in nicht mehr reparierbarer Weise beschädigt worden ist, kann nur mit Billigung der Wettfahrtleitung

ausgetauscht werden, die in einem derartigen Fall sämtliche **Markierungen** auf der ausgetauschten Spiere entfernt.

C.6.2 Nutzung

Das Rig darf weder vorn noch achtern das Rumpfaußenmaß und das Deck relativ zur Schwimmebene, wie in Abbildung H.2 dargestellt, überragen.

C.6.3 Abmessungen

	Minimum	maximum
Messmarke Deckniveau bis untere Messmarke	G -10mm	G + 10mm
Messmarke Deckniveau bis Unterkante der Fockstag – Messmarke		I
Messmarke Deckniveau bis obere Messmarke		2160mm
Oberer Punkt bis untere Messmarke		A

C.7 Segel

C.7.1 Beschränkungen

- (a) Während einer Regatta dürfen nicht mehr als 6 Großsegel und 6 Vorsegel und davon nicht mehr als 3 Groß- und Vorsegel je Kategorie eingesetzt werden. Ausnahmen davon sind in (b) dargestellt.
Die Wettfahrtleitung kann **Markierungen zur Nämlichkeitssicherung** an den **Segeln** vor Beginn der ersten Wettfahrt anbringen.
- (b) Ein **Segel**, das verloren gegangen oder in nicht mehr reparierbarer Weise beschädigt worden ist, kann nur mit Zustimmung der Wettfahrtleitung ausgetauscht werden, die in einem derartigen Fall sämtliche **Markierungen** auf dem ausgetauschten Segel entfernt.
- (c) **Segel** der *einen Kategorie* dürfen nicht kombiniert werden mit **Segeln** aus *einer anderen Kategorie*, es sei denn, dass es die zutreffende Markierung der Kategorie aufweist und **C.7.2** entspricht.

C.7.2 Abmessungen

Die Abmessungen sämtlicher **Segel** einer Kategorie dürfen die Abmessungen des für diese Kategorie im **Messbrief** eingetragenen **Segels** nicht überschreiten.

C.7.3 Unterscheidungszeichen

- (a) Die Kennzeichnung muß den RRS entsprechen.
- (b) Das Klassenzeichen besteht aus dem Großbuchstaben " M " mit folgenden Abmessungen für Höhe und Breite 25 – 30 mm, einer Strichstärke 6 – 8 mm und soll angebracht sein oberhalb einer geraden Linie zwischen dem Punkt für die **Dreiviertel-Crossweite** und dem nächstgelegenen Punkt zum Vorliek.

C.7.4 Einschränkungen

- (a) Wenn die Begrenzung durch eine obere Messmarke vorgeschrieben ist, darf der Kopf des Großsegels diese obere Messmarke nicht überragen.
- (b) Der **Fuß** des durchgesetzten Großsegels muß sich oberhalb der **unteren Messmarke** des **Mastes** befinden.
- (c) Wenn eine Begrenzung des Vorstags durch eine Messmarke vorgeschrieben ist, muß bei mittschiffs geschotetem Vorsegeln eine vom Hals zum Kopf des Vorsegels verlaufende Linie die Vorderseite des Mastes unterhalb der unteren Begrenzung der für das Fockstag geltenden Messmarke verlaufen.
- (d) Wenn eine Segel an einem Liektau oder an Mastrutschern befestigt ist, dann müssen sich diese in einer GÜll (Mastgleitschiene) befinden.

C.8 Fernsteuerungs-Einrichtungen

C.8.1 Nutzungseinschränkung

Mit Ausnahme von Statusanzeigen der Kontrolleinheiten dürfen Radiosignale vom Boot nicht gesendet werden.

Abschnitt D - Rumpf

D.1 Allgemein

D.1.1 Regeln

Der **Rumpf** muß übereinstimmen mit den **Klassenbestimmungen**, wie sie zur Zeit seiner **ursprünglichen Grundvermessung** gegolten haben oder den derzeit **in Kraft befindlichen Regeln** entsprechen.

D.1.2 Bescheinigung

Siehe Regel A.11.

D.1.3 Hersteller

Eine Lizenz ist nicht gefordert.

D.1.4 Identifizierung

Die Registrierungsnummer ist an einer gut erkennbaren und nicht zu entfernenden Stelle des Rumpfes in folgender Weise anzubringen: Durch Aufmalen, Eingravieren, als Verbundmaterial, Einlassen in die Rumpfform.

D.2 Rumpf

D.2.1 Decks – Meßmarken

Eine **Decks – Meßmarke** mit einem Durchmesser von mindestens 5mm ist für jede der im **Meßbrief** eingetragenen Rig / Segel Kategorien A, B, und C auf der **Rumpf**-Mittschiffsebene nahe der jeweiligen Mastposition anzubringen.

D.2.2 Materialien

Mit Ausnahme der Fernsteuerungseinrichtung darf kein Material verwendet werden, das ein größeres spezifisches Gewicht als Blei (11.300kg/m^2) aufweist.

D.2.3 Konstruktion

- (a) Der **Bootskörper** muß ein Mono-Rumpf sein.
- (b) Mit Ausnahme des Kielkastens darf der **Rumpf** keine Anhänge aufweisen in Form von:
 - (1) Hohlräumen im Bereich der Schwimmbene und/oder des Unterwasserprofils,
 - (2) Ausbuchtungen in der Draufsicht und/oder des Unterwasserprofils von mehr als 3mm,
 - (3) Querlaufende Ausbuchtungen im Unterbodenbereich des Rumpfes von mehr als 3mm bei einer Betrachtung parallel zur Wasseroberfläche, wie in Abb. H.3. dargestellt.
- (c) Die vordersten 13mm des Rumpfes müssen aus elastischem Material bestehen.

D.2.4 Abmessungen

	minimum	maximum
Rumpflänge im Verhältnis zum Rumpfaussenmaß	1275mm	1290mm

D.2.5 Beschläge

Beschläge dürfen nicht über das **Rumpfaussenmaß**, wie in Abb. H.2. dargestellt, hinausragen.

Abschnitt E – Rumpfanhänge

E.1 Allgemein

E.1.1 Regeln

- (a) Vermessungen sind in Übereinstimmungen mit den ERS vorzunehmen, soweit nicht in diesen **Klassenbestimmungen** Ausnahmen vorgesehen sind.
- (b) **Rumpfanhänge** müssen den derzeitigen **Klassenbestimmungen** entsprechen.

E.1.2 Hersteller

Eine Lizenz ist nicht erforderlich.

E.2 Rumpfanhänge

E.2.1 Materialien

Es darf kein Material verwendet werden, das ein größeres spezifisches Gewicht als Blei (11.300kg/m^2) aufweist.

E.2.2 Konstruktion

Rumpfanhänge dürfen weder

- (a) angelenkt noch
- (b) einziehbar gestaltet sein.

Abschnitt F - Rig

F.1 Teile

F.1.1 Ein Rig darf nicht mehr Teile aufweisen als:

- (a) Einen Mast,
- (b) Eine Vorsegel-Spiere
- (c) Vier Bäume,
- (d) Stehendes Gut
- (e) Laufendes Gut
- (f) Beschläge.

F.2 Allgemein

F.2.1 Regeln

Rigs müssen den derzeit geltenden **Klassenbestimmungen** entsprechen.

F.2.2 Hersteller

Eine Lizenz ist nicht erforderlich.

F.2.3 Konstruktion

- (a) Ein Beschlag an einer drehbaren **Spiere** darf nicht größer sein als es üblicherweise für die Funktion erforderlich ist.
- (b) Beschläge die in eine **Spiere** übergehen sind als Teil der Spiere anzusehen.

F.3 Mast

F.3.1 Vermessung

Die **Verbindungsstelle der Spieren im Bereich des Mastes** ist auszuwählen, um Übergangsverkleidungen, Verlängerungen und angelenkte Teile bei der Vermessung zu berücksichtigen. Bewegliche Teile sollen in ihrer größtmöglichen Ausdehnung vermessen werden.

F.3.2 Konstruktion

Es sind drei **Meßmarken** gemäß H.6. an jeder Mast-**Spiere** anzubringen, mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Es ist zulässig, die **obere Meßmarke** wegzulassen, wenn es nach der **Rigkonstruktion** nicht möglich ist, das im **Meßbrief** verzeichnete Maß „A“ zu überschreiten.
- (b) Es ist zulässig, die **Meßmarke für das Fockstag** wegzulassen, wenn es nach der **Rigkonstruktion** nicht möglich ist, das im **Meßbrief** verzeichnete Maß „I“ zu überschreiten.

F.3.3 Abmessungen

Siehe F.3.1 Vermessung

	minimum	maximum
Decks-Meßmarke bis obere Meßmarke		2160mm
Verbindungsstelle der Spieren im Bereich des Mastes oberhalb der unteren Meßmark		20mm
Verbindungsstelle der Spieren im Bereich des Mastes unterhalb der unteren Meßmarke		40mm
Strichstärke der Meßmarken am Mast	3mm	10mm

F.4 Bäume

F.4.1 Vermessung

Ein **Baum**, der die Vor- und Hinterseite des **Mastes** überragt, ist als zwei **Bäume** anzusehen.

F.4.2 Abmessungen

	minimum	maximum
Länge der Verbindung zweier Baum- Spieren		100mm
Geringste Ausdehnung der Verbindungsstelle zweier Baum-Spieren über die Gesamtlänge dieser Verbindung, gemäß Abb.H.4		40mm
Verbindungsstelle zweier Baum-Spieren innerhalb der letzten 100mm am Ende von nur einer Spiere		40mm
Verbindungsstelle zweier Baum-Spieren an anderen Punkten		20mm

F.5 Vorsegel Vor-Spiere

F.5.1 Abmessungen

	minimum	maximum
Verbindungsstelle der Spiere		20mm

Abschnitt G - Segel

G.1 Teile

G.1.1 Der Segelriß darf nicht mehr aufweisen als:

- (a) Ein Großsegel,
- (b) Ein Vorsegel.

G.2 Allgemein

G.2.1 Regeln

Die **Segel** müssen den Klassenbestimmungen entsprechen, die bei der **ursprünglichen Grundvermessung** gültig waren.

G.2.2 Bescheinigung

Der amtliche Vermesser muß die Bescheinigung am Hals der Segel anbringen und dabei das Datum der **Grundvermessung** vermerken.

G.2.3 Segelmacher

Es ist keine Lizenz erforderlich.

G.2.4 Definitionen

Position der Segel-Lattentasche

Die Position der Segel-Lattentasche wird definiert durch die Schnittstelle der Verlängerung der **Lattentaschen**-Mittellinie oder bei Fehlen einer **Lattentasche** der Segellatten-Mittellinie und dem **Liek**.

G.2.5 Vermessung

- (a) Während der Vermessung:
- (1) Segellatten dürfen nicht entfernt sein
 - (2) **Segel** müssen an den **Spiere**n angeschlagen sein.
 - (3) Fockstag im Vorsegel-Liek geführt; **Lieksaum** muß nicht entfernt werden.
- (b) Die Maße der **Linie lotrecht zum Vorliek**. Der **Viertel**-, **Halb**- und **Dreiviertel Crossweiten** sollen wie folgt ermittelt werden:
- (1) Bei einem **Hemdsegel** mit der darin befindlichen unterstützenden **Spiere** bis zu deren **vorderer Kante** oder der **Luvseite**, je nachdem, was zu einem größeren Wert führt,
 - (2) Bei einem an **Mastrutschern**, **Verlängerungsstücken** und/oder angelenkten Laschen bis zu deren vorderster Kante,
 - (3) Bei einem **Segel** dessen **Liek** in der Güll einer **Spiere** geführt wird bis zur hinteren Kante der Spiere,
 - (4) Bei anderen **Segeln** bis zum **Vorliek**. Eine unterbrochene Anbringungsart am **Vorliek** bleibt außer Betracht, so lange deren Gesamtabmessung bezogen auf **die Länge des Vorlieks** 10% dieser Abmessung nicht überschreitet und die Vorlieklänge des längsten Teilstücks nicht mehr als doppelt so groß wie deren kleinstes Teilstück ist.
- (c) Die Kontrolle des oberen und unteren **Liekprofils** wird in H.5 dargestellt.
- (d) **Verstärkungsteile**, deren Durchmesser weniger als 2mm beträgt und die nicht von Segelmaterial bedeckt sind, werden nicht als Teil des **Segels** angesehen.

ren

- G.2.6 Konstruktion
- (a) Die Herstellungsweise muß seine: **Weiches Segelmaterial**
- (b) Ein Aussteifen ist nur zugelassen:
- (1) Für die Segellatten
 - (2) Am **Segelkopf**
- den (c) Die **Segel** müssen im Bereich des **Schothorns** mit dem oder Buchstaben der Rig-Kategorie gekennzeichnet werden je nach dem ob das **Segel** in einer oder mehreren Kategorien verwendet wird.

G.2.7	Abmessungen	Minimum	maximum
	Top-Weite		
	bei einem Hemdsegel		40mm
	bei einem Segel mit Luvlied (tau) oder Rutschern		25mm
	bei anderen Segeln		20mm
	Verlängerung der Verstärkung im Kopfbereich von einem Punkt 20mm vor oder hinter einer Linie hinter dem Kopf- Punkt und Kopf-Punkt		20mm
	Fußliekrundung gemessen vom Fuß zu einer Geraden zwischen den Meßpunkten an Hals und Schothorn		25mm
	Ungenauigkeit im Fußbereich		3mm
	Länge der Segellatten		105mm
	Breite der Segellatten		20mm
	Abweichungen bei folgenden Abmessungen: Meßpunkte der benachbarten Lattentaschen Meßpunkt am Schothorn und benachbarter Lattentasche Meßpunkt am Kopf und benachbarter Lattentasche		25mm

G.3 Großsegel

G.3.1 Konstruktion

Es sind nicht mehr als vier Segellatten, die sich im Achterlied befinden müssen, erlaubt.

G.4 Vorsegel

G.4.1 Es sind nicht mehr als drei Segellatten, die sich im Achterlied befinden müssen, erlaubt.

G.5 Segelfläche

G.5.1 Beschränkung

Die vermessene Segelfläche der Rig/Segelkombination jeder Kategorie darf 0.5161m^2 nicht überschreiten.

G.5.2 Berechnung

Die vermessene Segelfläche der Rig/Segelkombination einer Kategorie wird gebildet aus der Summe der nachfolgend aufgeführten Flächen dieser Kategorie:

Fläche des Großsegels	$A \times B / 2$
zusätzliche Fläche des Großsegels	$A \times (2x+Y+2Z) / 6$
Fläche des Vorsegels	$Q \times R / 2$
zusätzliche Fläche des Vorsegels	$Q \times (2x +y+2z) / 6$

wobei für die jeweilige Rig / Segelkombination gilt:

A, B, Q und R stellen die größten Abmessungen dar und

X, x sind die größten Verlängerungen der **Viertel** –Crossweiten und

Y, y sind die größten Verlängerungen der **Halb** –Crossweiten und

Z, z sind die größten Verlängerungen der **Dreiviertel** –Crossweiten,

wie in Abb.H.6 dargestellt.